

KB 001-2

Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten

Sicherheitsfachkräfte (Sifa) sowie Betriebsärzte und -ärztinnen (BA) nehmen eine zentrale Rolle im modernen Arbeitsschutz ein. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten und Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern. Zudem sollen Sie den Arbeitsschutz verbessern und nachhaltig weiterentwickeln. Die DGUV Vorschrift 2 reflektiert die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen in der Arbeitswelt und stärkt die Wirksamkeit der Regelbetreuung durch Sifa und BA. Durch klarere Vorgaben und praxisorientierte Anforderungen, die an die Bedarfe der Betriebsgrößen angepasst sind, wird die Zusammenarbeit aller Beteiligten optimiert, neue Möglichkeiten der digitalen Leistungserbringung eingeführt und die Regelungen für Kleinbetriebe ausgeweitet.

Was ist die Regelbetreuung für Kleinbetriebe mit bis zu 20 Beschäftigten?

Die DGUV Vorschrift 2 schreibt vor, dass jeder Betrieb – unabhängig von seiner Größe – durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt betreut werden muss. Für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten gilt ein vereinfachtes Modell nach Anlage 1 der Vorschrift, die im Mittelpunkt dieser Information steht: Hier gibt es keine festen Einsatzzeiten. Die Betreuung erfolgt im Wesentlichen durch zwei Elemente: die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (insbesondere die Gefährdungsbeurteilung) und die anlassbezogene Betreuung.

Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
 - von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
 - von mehr als 30 Stunden mit 1,0
- zu berücksichtigen.

Andere Betreuungsarten – wie das alternative Betreuungsmodell (Anlage 3) oder die Regelung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten (Anlage 2) – werden im KB 001-1 „Die Alternative Betreuung der BG RCI“ und KB 001-3 „Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten“ vor gestellt.

Welche Pflichten haben Unternehmerinnen oder Unternehmer?

Unternehmerinnen oder Unternehmer tragen die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb. Von besonderer Bedeutung ist auch die Verpflichtung, die Beschäftigten über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie über die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu informieren. Dazu müssen die Namen und die Erreichbarkeit im Betrieb bekannt gemacht werden (durch Aushang und Unterweisung).

Die bestellten Fachkräfte beziehungsweise Betriebsärzte oder -ärztinnen haben die Aufgabe, den Betrieb bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und bei bestimmten Anlässen zu unterstützen. Die Beteiligung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach einem, drei oder fünf Jahren zu wiederholen. Die Frist ist abhängig von der Risikoklasse (Betreuungsgruppe) des Unternehmens. Die Zuordnung zu einer der drei Betreuungsgruppen findet sich in der die Vorschrift erläuternden DGUV Regel 100-002, Abschnitt IV, wieder.

Wer macht was? Die Aufgaben des Betriebsarztes beziehungsweise der Betriebsärztin und Sifa

Betriebsärztinnen oder -ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit übernehmen jeweils klar definierte, aber sich ergänzende Aufgaben im Arbeitsschutz. Sie arbeiten eng zusammen und stimmen sich bei der Umsetzung der Betreuung regelmäßig ab. Beide sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der betrieblichen Besonderheiten auszurichten.

Betriebsärztin oder Betriebsarzt (BA)

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber insbesondere in Fragen des Gesundheitsschutzes und übernimmt darüber hinaus beispielsweise die folgenden Aufgaben:

- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie Beratung der Beschäftigten dazu,
- Mitwirkung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) aus arbeitsmedizinischer Sicht,
- Beratung bei der Gestaltung ergonomischer Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe,
- Unterstützung beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und bei der Wiedereingliederung nach Krankheit,

- Beratung zu besonderen Personengruppen (beispielsweise Jugendliche, Schwangere, ältere oder gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte),
- Unterstützung bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen im Hinblick auf gesundheitliche Eignung.

Beispiel:

Ein Steinbruchbetrieb stellt fest, dass ein neues Verfahren vermehrt Staub freisetzt. Um das Auslösen von Beschwerden bei den Beschäftigten zu verhindern, wird die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt hinzugezogen. Er oder sie berät zur Vorsorge und zu geeigneten Schutzmaßnahmen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa)

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät den Arbeitgeber zu technischen und organisatorischen Fragen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Beratung bei der Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren, -plätze und -umgebungen,
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Erprobung neuer Arbeitsmittel,
- Unterstützung bei der Auswahl und Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen,
- Beteiligung an Unfallanalysen, Ursachenermittlungen und der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen.

Beispiel:

Ein kleiner Metallbetrieb möchte eine neue Drehmaschine anschaffen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät die Unternehmerin oder den Unternehmer bei der Anschaffung, Aufstellung und Unterweisung der Beschäftigten, prüft die Sicherheitsanforderungen und hilft bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin arbeitet dabei mit der Sifa zusammen und kann Hinweise auf eine möglicherweise notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge Lärm geben.

Beide Funktionen – Sifa und Betriebsarzt oder -ärztin – bringen jeweils ihre spezifische Fachkunde ein. Gemeinsam tragen sie zur Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei.

Welche anderen Betreuungsmodelle gibt es?

Neben der Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten gibt es:

- **Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten** (DGUV Vorschrift 2 Anlage 2): mit festen Stundenkontingenten pro beschäftigte Person, siehe KB 001-3 „Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten“.

- **Alternatives Betreuungsmodell** (DGUV Vorschrift 2 Anlage 3): für Betriebe mit bis 50 Beschäftigten, bei dem die Unternehmerin oder der Unternehmer nach einer Schulung mehr Eigenverantwortung übernimmt. Siehe KB 001-1 „Die Alternative Betreuung der BG RCI“.

Ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen ist unter bestimmten Bedingungen jederzeit möglich.

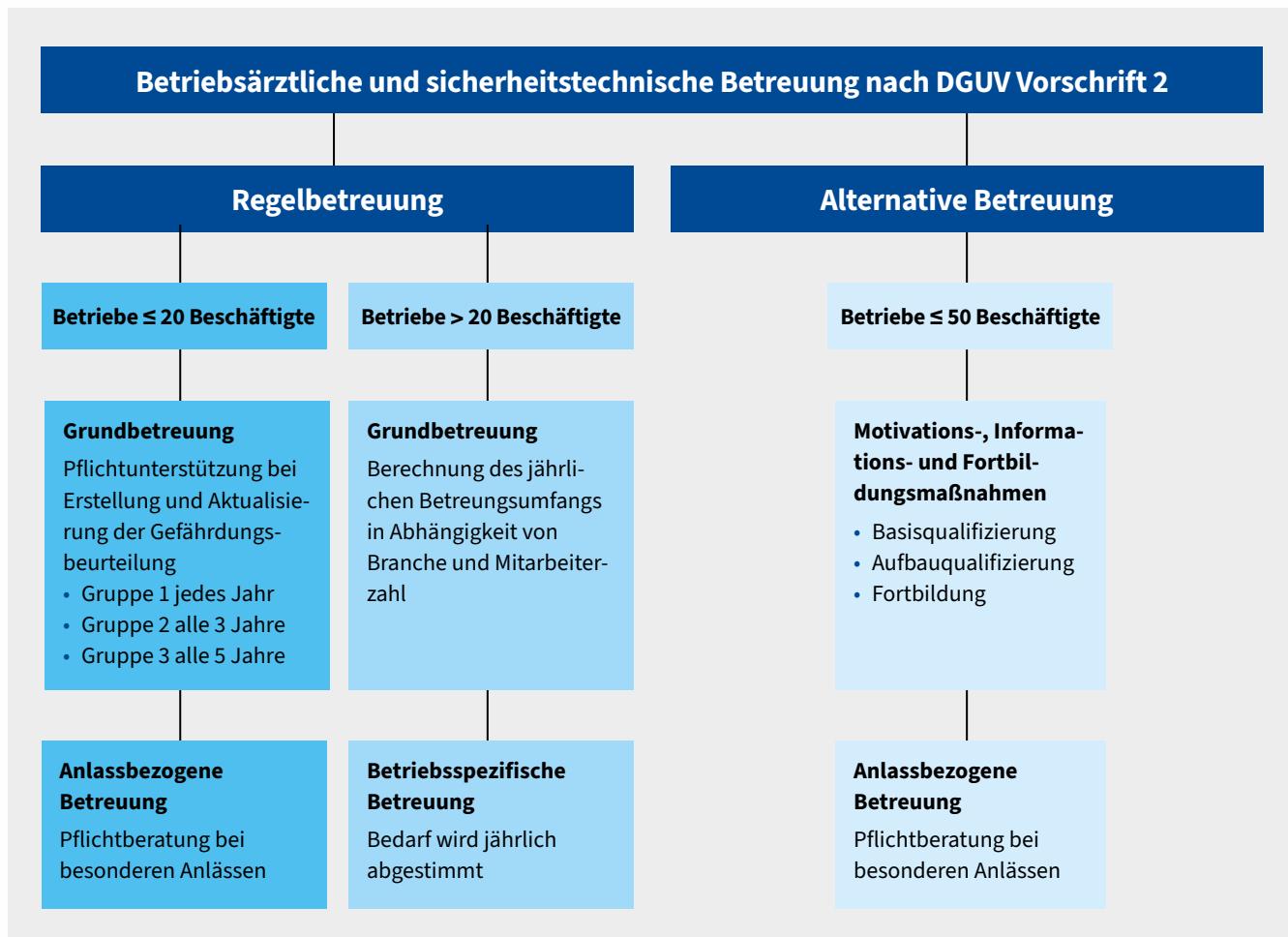


Abbildung 1: Arten der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung. Quelle: angepasst aus DGUV Regel 100-002

Wie funktioniert die Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten?

Kleinbetriebe müssen keine jährlichen Einsatzzeiten nachweisen. Stattdessen ruft die Unternehmerin oder der Unternehmer die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt immer dann hinzu, wenn es erforderlich ist. Die Grundlage bildet die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (**Gefährdungsbeurteilung**) – sie zeigt auf, welche Gefährdungen im Betrieb bestehen und welche Maßnahmen erforderlich sind. Die

Merkblätter A 016 „Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel“ und A 017 „Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog“ der BG RCI erläutern, wie eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. In der K-Reihe¹ finden Kleinbetriebe eine einfache allgemeine und gewerbespezifische Dokumentationsmöglichkeit für ihre Gefährdungsbeurteilung. Bei besonderen Anlässen oder Veränderungen kommt die **anlassbezogene Betreuung** hinzu.

1 Zu finden im Mediencenter der BG RCI unter mediencenter.bgrci.de unter Reihen „K-Reihe“



Was sind Pflichtanlässe für die anlassbezogene Betreuung?

Neben der Gefährdungsbeurteilung müssen die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt hinzugezogen werden, wenn besondere Anlässe dies erfordern. In solchen Fällen bringen sie für eine passgenaue Unterstützung ihr spezielles Fachwissen ein. Typische Anlässe für diese Betreuung sind:

- Anschaffung neuer Maschinen oder Arbeitsmittel,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren oder Gefahrstoffe,
- Umbau, Erweiterung oder Umzug des Betriebs,
- Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Personen (beispielsweise Schwangere, Menschen mit Behinderung),
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- besondere Unfall- oder Gesundheitsgefahren,
- Wiedereingliederung von Beschäftigten nach längerer Krankheit,
- Erstellung oder Anpassung von Notfall-, Hygiene- oder Pandemieplänen.

Weitere Aufgaben sind in der DGUV Regel 100-002 Anlage 1 Abschnitt II beschrieben. Der Umfang der anlassbezogenen Betreuung wird im Einzelfall festgelegt.

Wichtig ist: Die Unternehmerin oder der Unternehmer sollte die Inanspruchnahme und die Ergebnisse **schriftlich dokumentieren**.

Dürfen Leistungen auch digital erbracht werden?

Um Wegezeiten zu sparen und knappen Ressourcen zu entgegnen, ist eine digitale Betreuung möglich – allerdings unter klaren Bedingungen. Grundsätzlich soll die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Präsenz erfolgen. Die DGUV Vorschrift 2 erlaubt jedoch, dass **bis zu einem Drittel der Gesamtbetreuung digital erbracht werden darf**. In begründeten Ausnahmefällen sind sogar bis zu 50 % erlaubt.

Voraussetzungen dafür sind:

- Eine **Erstbegehung** in Präsenz muss bereits erfolgt sein.
- Die betrieblichen Verhältnisse müssen **bekannt** sein.
- Der Unternehmer oder die Unternehmerin und die betreuenden Personen müssen sich vorher auf digitale Formate verständigen.

Wichtig:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge **darf nicht ausschließlich digital** erfolgen.
- Alle digital erbrachten Leistungen müssen **transparent dokumentiert** werden – zum Beispiel in den Betreuungsberichten.
- Datenschutz und Datensicherheit müssen gewährleistet sein (Zugriffsrechte, Sicherheit der Datenübertragung, Datenspeicherung und -löschung, Zugriff Dritter

auf die gespeicherten Daten nur mit Einwilligung im Einzelfall. Zugang dürfen nur beteiligte Personen haben, Aufzeichnungen sind nicht gestattet).

Typische digitale Leistungen können beispielsweise sein:

- Online-Beratungen zu organisatorischen Fragen,
- elektronische Prüfung von Dokumenten oder Betriebsanweisungen.

Welche Berichtspflichten haben Sifa und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt?

Sowohl die Fachkraft für Arbeitssicherheit als auch der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin sind verpflichtet, dem Unternehmer oder der Unternehmerin regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten – das schreibt § 5 der DGUV Vorschrift 2 vor. Ziel ist es, Transparenz über die erbrachten Leistungen und die Zusammenarbeit sicherzustellen.

Inhalt des Berichts

Beispielsweise sollte der Bericht enthalten:

- Art und Umfang der durchgeführten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Leistungen,
- Informationen zur Zusammenarbeit zwischen Sifa und Betriebsarzt oder der Betriebsärztin,
- Angaben zu absolvierten Fortbildungen.

Ein Muster für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin findet sich in der DGUV Regel 100-002.

Form und Turnus

Die Berichte sind schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Ein gemeinsamer Bericht von Sifa und Betriebsarzt oder Betriebsärztin ist zulässig und empfohlen. Es gibt keinen festen Turnus, der Bericht soll jedoch regelmäßig erfolgen – es empfiehlt sich eine jährliche Berichterstattung.

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de



Diese Schrift können Sie über das Mediencenter unter
mediencenter.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: medien@bgrci.de
- **Kennen Sie unsere Medien-Hotline?**
Sie erreichen uns unter 06221 5108-44444 (Mo.–Fr. 8:00–14:00 Uhr) oder unter medienhotline@bgrci.de

mediencenter.bgrci.de
fachwissen.bgrci.de

Weitere Informationen



DGUV Regel 100-002:
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit –
Regel zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2¹



Merkblatt A 016:
Gefährdungsbeurteilung
Sieben Schritte zum Ziel²



Merkblatt A 017:
Gefährdungsbeurteilung –
Gefährdungskatalog²



DGUV Information
250-012: Leitfaden für
Betriebsärztinnen und
Betriebsärzte zur
Telemedizin¹



KB 001-1: Die Alternative
Betreuung der
BG RCI²



KB 001-3: Regelbetreuung
für Betriebe mit
mehr als
20 Beschäftigten²

Bezugsquellen:

¹ publikationen.dguv.de

² mediencenter.bgrci.de

Bildnachweise:

Titelbild: Robert Kneschke – stock.adobe.com
Seite 4: contrastwerkstatt – stock.adobe.com



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Telefon 06221 1451-0
info@jedermann.de
www.jedermann.de

Mitgliedsbetriebe der BG RCI können alle Schriften der BG RCI in einer der Betriebsgröße angepassten Anzahl kostenlos beziehen.